

GPKE – Automatisierte Marktkommunikation aus Sicht eines „neuen“ Marktteilnehmers?

Eckard Veil

Geschäftsführer der Watt Deutschland GmbH

Agenda

- 1. Watt in Kürze**
- 2. Was geht automatisiert, was geht nicht, geht überhaupt etwas?**
- 3. Sollten die Betroffenen oder gar die BNetzA Sanktionen durchsetzen?**
- 4. Was kostet es einen Marktteilnehmer, der nicht alle automatisierten Prozesse beherrscht?**
- 5. Was passiert mit den Kosten?**
- 6. Wettbewerb - durch GPKE - auf dem Vormarsch?**

**Strom ist Strom
...der Unterschied liegt im Detail**

watt
Energie für Unternehmen

**Service
Transparenz
Kundennähe**

w

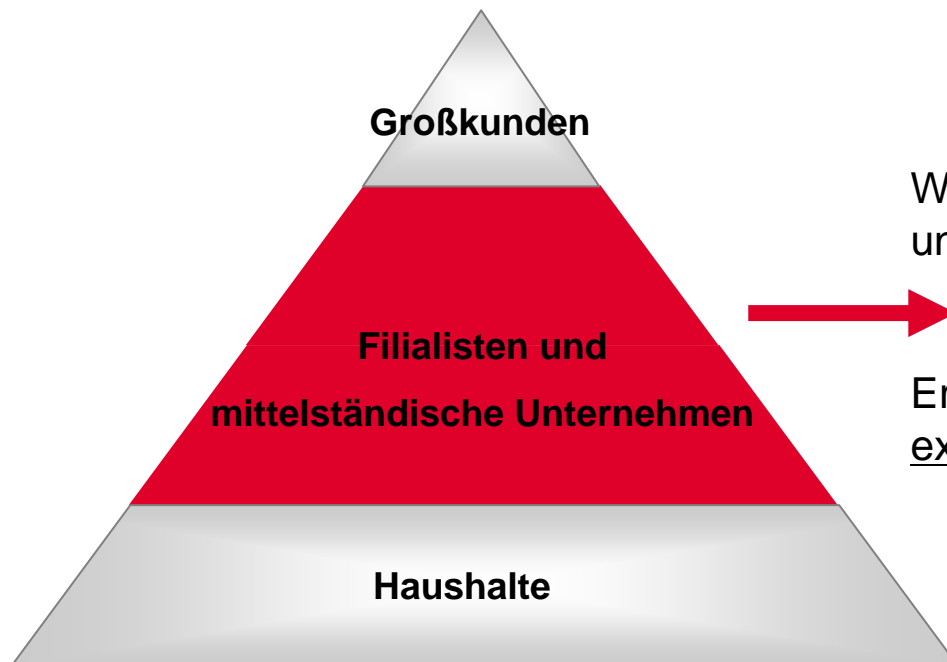
1. Key Facts



	Ist 2007	FC 2008
Absatz (TWh)	2,2	2,4
Umsatz (Mio. €)	227	264
DB 2 (Mio. €)	12,1	10,6
DB 4 (Mio. €)	1,1	0,7
Kundenanzahl	5.400	6.000
Abnahmestellen	24.300	24.000
Mitarbeiter (MAK)	85,4	85

- Gründung von den Unternehmen der Schweizer Watt-Gruppe
- Seit 1998 im deutschen Markt
- Hohe Effizienz der Vertriebswege und der Abwicklung
- Filial-/ Kettenkunden, Industriekunden (Mid-/Small Accounts) und Gewerbekunden
- B2B-Kunden 0,01 – 300 GWh bundesweit

1. Die Positionierung von Watt Deutschland



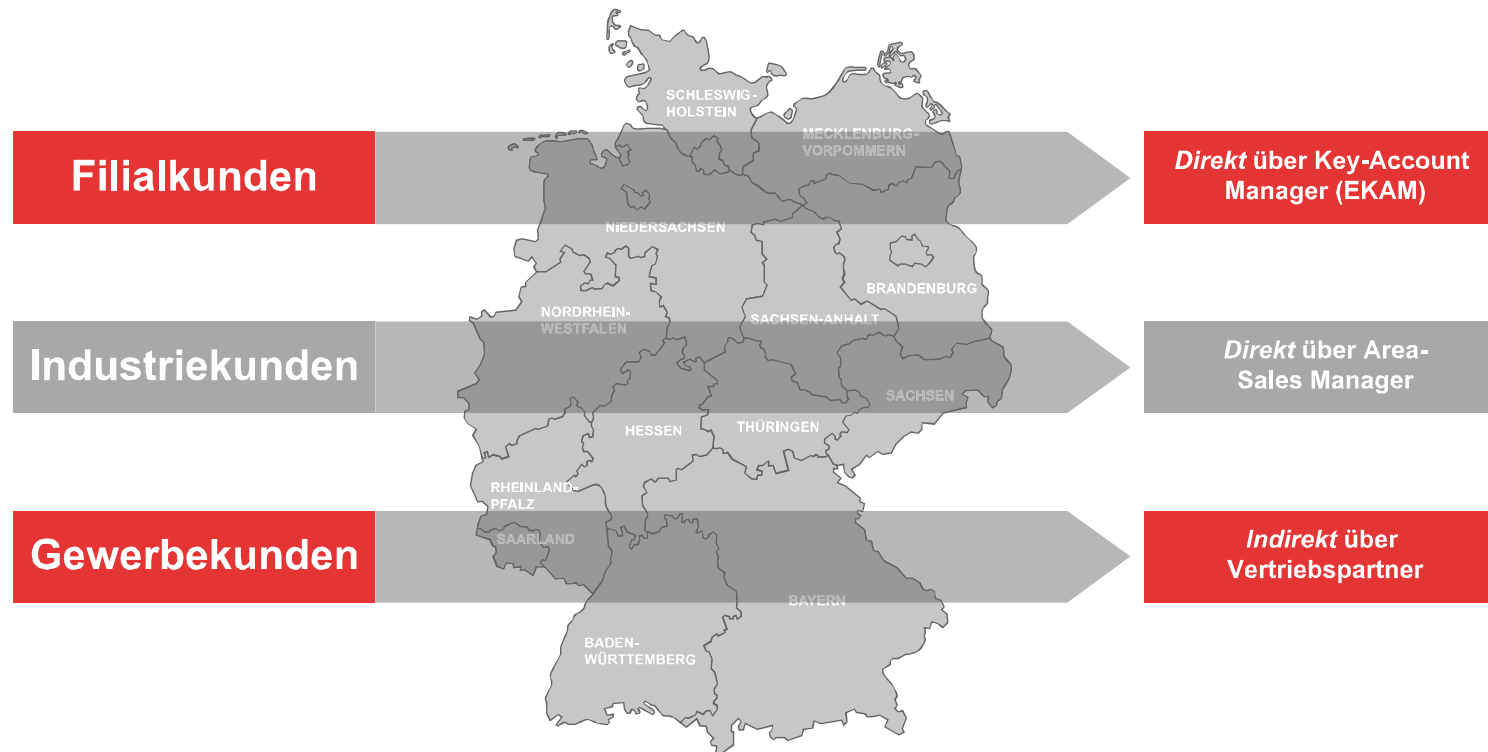
Watt ist der lösungsorientierte Mittelstands- und Filialkunden- spezialist.



Er verbindet maßgeschneiderte Angebote mit exzellentem Service.

1. Marktbearbeitung

Deutschlandweiter Vertrieb



1. Referenzen

watt
Energie für Unternehmen

arko

Ditsch

KIND
HÖRGERÄTE

NEWYORKER

Capgemini
CONSULTING. TECHNOLOGY. OUTSOURCING

FEGRO
GROSSHANDEL
SELGROS
GROSSHANDEL

MICRONAS

RENO
MODE, MARKEN UND MEHR.

Deutsche Post

GE Money Bank

MÜLLER
BROT

R+V

Deutsche Telekom

HELLWEG
Die Profi-Baumärkte IDEEN MUSS MAN HABEN

neckermann
VERSAND

DER SPIEGEL
SPIEGEL-Leser wissen mehr.

**Strom ist Strom
...der Unterschied liegt im Detail**

watt
Energie für Unternehmen

**Was geht automatisiert,
was geht nicht,
geht überhaupt etwas?**

w

2. Funktioniert der diskriminierungsfreie Datenzugang?

Ziele:

- Effizientere Abwicklung der Marktkommunikation durch
 - bundesweit einheitlichen Standard
 - einheitliche Datenformate
 - einheitliche Fristen
 - hohen Grad an Automatisierung

- 01.08.2007 Einführung der Datenformate und Geschäftsprozesse gemäß der GPKE zum

- 01.10.2007 Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung

- Beibehaltung der Datenübertragungswege (z.B. E-Mail, FTP, etc.)

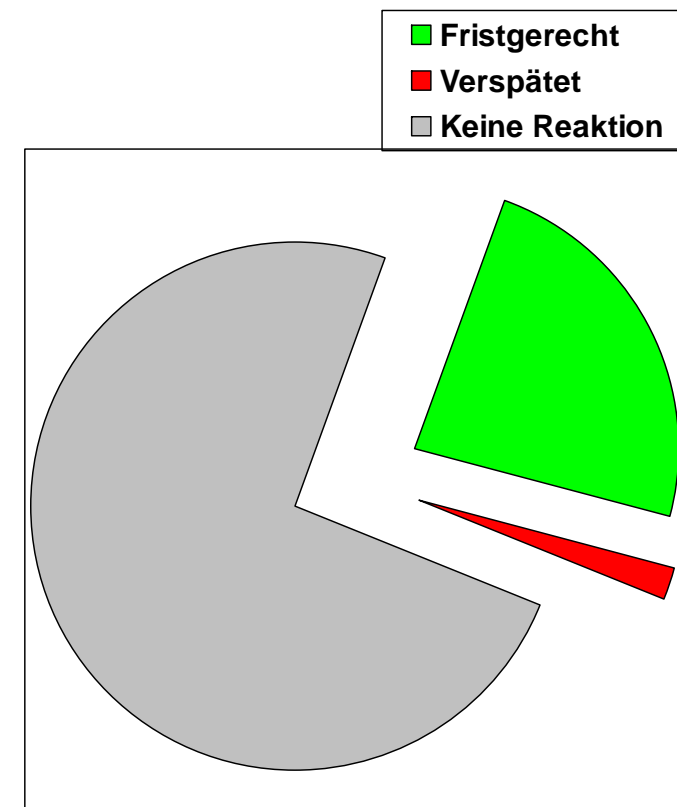
2. Funktioniert der diskriminierungsfreie Datenzugang?

Umsetzung der GPKE durch die Netzbetreiber

- Theorie
 - Umsetzung der GPKE zum 01.08.2007 bzw. 01.10.2007
- Praxis
 - Probleme bei der technischen Umsetzung und bei der Automatisierung der Kommunikation
 - Viele Netzbetreiber äußern sich nicht darüber, wie GPKE umgesetzt wird

Fazit:

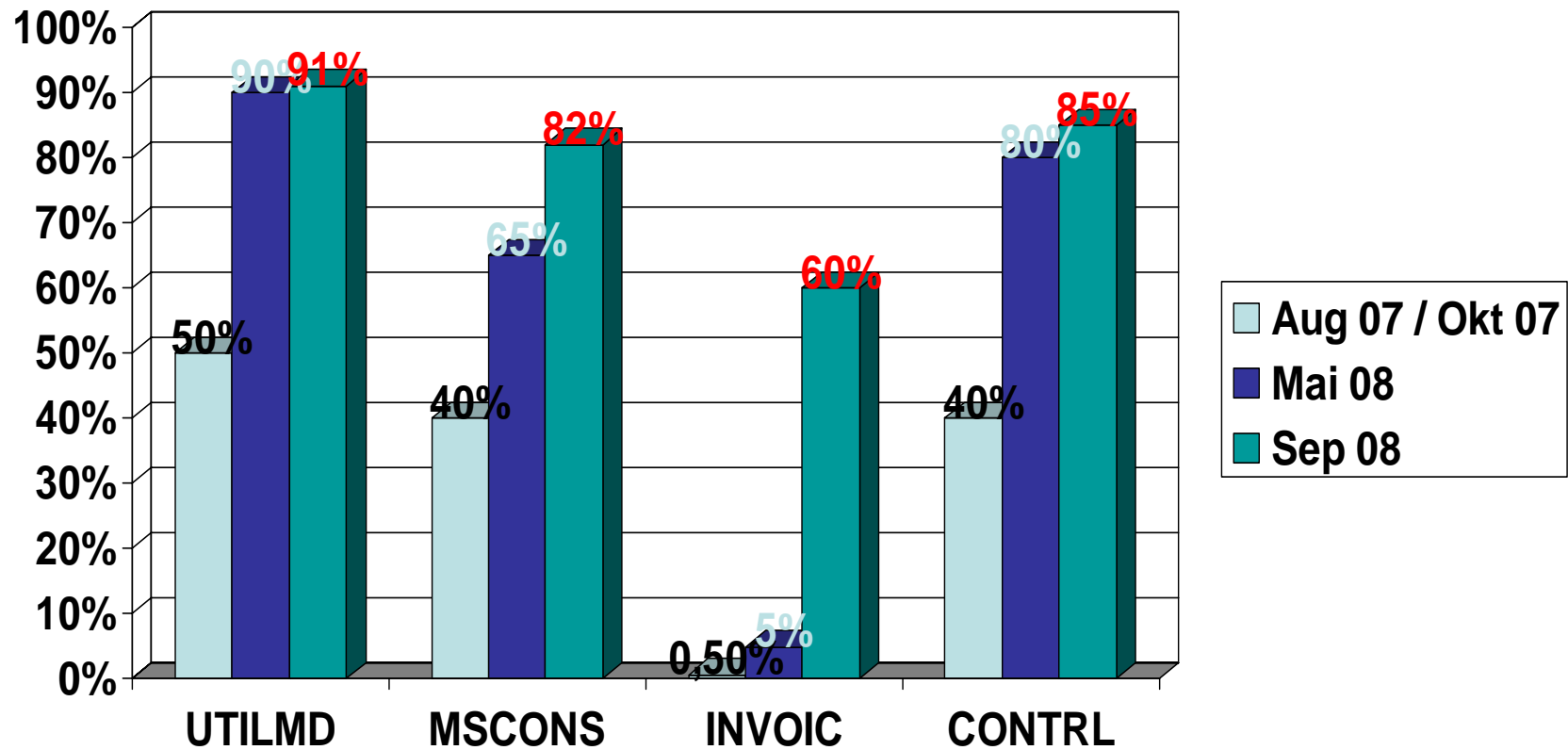
- Trotz gesetzlicher Regelungen treten große Probleme bei der tatsächlichen Umsetzung auf



2. Was geht automatisiert, was geht nicht?



- Aktueller Umsetzungsstand der Datenformate und der dazugehörigen Prozesse bei den Netzbetreibern in Prozent:

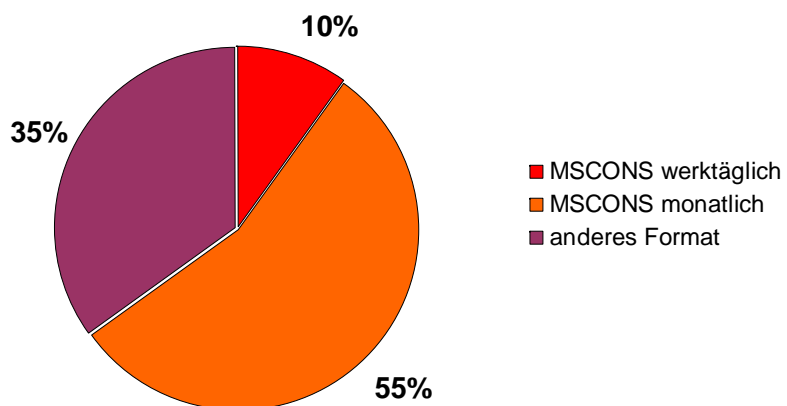


2. Was geht automatisiert, was geht nicht?

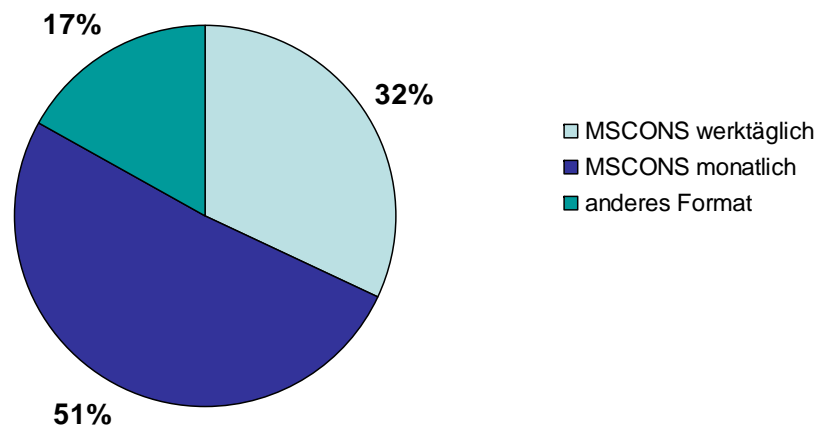


- Anteil der Netzbetreiber mit werktäglicher Datenbereitstellung von Zähldaten

Stand Mai 2008



Stand September 2008



2. Was geht automatisiert, was geht nicht?

Probleme mit INVOIC

- EDI Vereinbarung
 - Kein einheitlicher Standard
 - Teilweise widersprüchliche Bestimmungen zur GPKE
 - Keine Regelung über den Versandt des Umsatzsteuernachweises per Telefax

- Artikelnummernliste
 - Begriffe werden nicht einheitlich verwendet

- Fehlender Umsatzsteuernachweise

- Fehlende INVOIC Datei bei versandten Umsatzsteuernachweis

- Doppelberechnung INVOIC + Papierrechnung

- Stornierungen laufen fehlerhaft
 - Teilweise erhalten wir notwendige Stornierung nicht

2. Bringt die GPKE wirklich die Vorteile, die erwartet wurden?



Mehraufwand durch nicht fristgerecht erfolgte Umsetzungen von GPKE bei einzelnen Netzbetreibern

- Vorhalten der alten und parallel der neuen Systeme
 - beim Lieferantenwechsel
 - bei MSCONS/EDM
 - bei der Rechnungsabwicklung
- Weitere personelle Ressourcen
 - im Portfolio/Bilanzkreismanagement
 - beim Lieferantenwechsel
 - in der Kreditorenbearbeitung

Nein!

2. Geht überhaupt etwas?

Zusammenfassung:

- GPKE verursacht bei Watt Mehraufwand durch ...
 - zu wenig Information über den Umsetzungsstatus der Netzbetreiber.
 - das Vorhalten von alten und neuen Systemen.
 - den Einsatz von zusätzlichen Personalkapazitäten – insbesondere in der IT - für die Abbildung netzbetreiberspezifischer Prozesse.

Fazit:

- die Verhinderung einer weitgehenden Automatisierung durch das uneinheitliche Verhalten der Netzbetreiber

**Strom ist Strom
...der Unterschied liegt im Detail**

watt
Energie für Unternehmen

**Sollten die Betroffenen
oder gar die BNetzA Sanktionen
durchsetzen?**

w

3. Durchsetzung des diskriminierungsfreien Zugangs (Rechtslage)

Sanktionsmöglichkeiten

- Nur bei Netzbetreibern bei denen die BNetzA zuständig ist – im Übrigen die jeweiligen Landesregulierungsbehörden
- Missbrauchsverfahren nach § 30 EnWG
- Besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde nach § 31 EnWG
- Sanktionsmöglichkeit nach § 94 EnWG (Zwangsgeld)

3. Sollten die Betroffenen oder gar die BNetzA Sanktionen durchsetzen?

Fazit im Mai 2008:

- Sanktionsmöglichkeit nach § 30 nicht zielführend
- Sanktionsmöglichkeit nach § 31 EnWG noch nicht eingesetzt
- Zwangsgeld nach § 94 EnWG kann bei konsequenter Anwendung die Umsetzung der GPKE beschleunigen
- Es ist nicht ersichtlich, dass Missbrauchsverfahren gegen Netzbetreiber eingeleitet werden, die GPKE nicht fristgerecht umgesetzt haben

3. Aktuelle Aktivitäten der BNetzA (§ 94)

Ankündigung BNetzA:

Bonn (AFP) - Dutzenden Stromnetzbetreibern in Deutschland drohen Zwangsgelder in Höhe von insgesamt 1,7 Millionen Euro, weil sie Vorgaben der Bundesnetzagentur nicht fristgerecht erfüllt haben. Die Netzbetreiber hätten diese "dringenden Nachbesserungen" bereits zum 1. August erledigen müssen, denn nur durch sie werde unter anderem sichergestellt, dass Verbraucher den Stromanbieter zügig und reibungslos wechseln könnten, erklärte Netzagentur-Chef Matthias Kurth. Unter anderem geht es dabei nach Angaben der Behörde um bestimmte Geschäftsprozesse und Datenformate, mit denen die Belieferung der Endkunden - also Verbraucher und Unternehmen - abgewickelt wird.

Von der Zwangsgeldandrohung sind demnach knapp 40 Stromnetzbetreiber betroffen. Sie haben jetzt einen Monat Zeit, die Vorgaben umzusetzen. "Zwar führen die von uns festgestellten Mängel in den meisten Fällen nicht dazu, dass deswegen der vom Verbraucher veranlasste Wechsel des Stromlieferanten scheitert", erläuterte Kurth: "Sie verursachen aber in jedem Fall erheblichen und unnötigen Mehraufwand beim neuen Lieferanten des Kunden und geben häufig Anlass für gesonderte Nachfragen und Beschwerden."

3. Aktuelle Aktivitäten der BNetzA (§ 94)

Aktuelle Fälle bei der BNetzA:

Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Antragsteller	Betroffener
BK6-08-182	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Burgdorf GmbH
BK6-08-181	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Greven GmbH
BK6-08-180	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Geldern Netz GmbH
BK6-08-179	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Oranienburg GmbH
BK6-08-178	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Velberter Netz GmbH
BK6-08-177	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	ÜWS Netz GmbH
BK6-08-176	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Überlandwerk Rhön GmbH
BK6-08-175	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Tübingen GmbH
BK6-08-174	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	swb Netze GmbH & Co. KG (Bremen)
BK6-08-173	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	SVO Netz GmbH
BK6-08-172	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke St. Ingbert GmbH
BK6-08-171	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Netzwerke Saarlouis GmbH
BK6-08-170	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
BK6-08-169	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
BK6-08-168	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Energieversorgung Nordhausen Netz GmbH
BK6-08-167	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG
BK6-08-166	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
BK6-08-165	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

3. Aktuelle Aktivitäten der BNetzA (§ 94)

Aktuelle Fälle bei der BNetzA:

Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Antragsteller	Betroffener
BK6-08-164	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH
BK6-08-163	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	LSW Netz GmbH
BK6-08-162	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Lippstadt GmbH
BK6-08-161	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
BK6-08-160	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Kiel Netz GmbH
BK6-08-159	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Städtische Werke Aktiengesellschaft (Kassel)
BK6-08-158	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Iserlohn GmbH
BK6-08-157	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	infra fürth GmbH
BK6-08-156	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	GWS Stadtwerke Hameln GmbH
BK6-08-155	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Gotha Netz GmbH
BK6-08-154	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH
BK6-08-153	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	EWR Netz GmbH (Remscheid)
BK6-08-152	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG (Telgte)
BK6-08-151	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Erlanger Stadtwerke AG
BK6-08-150	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	energis Netzgesellschaft mbH
BK6-08-149	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Stadtwerke Detmold GmbH
BK6-08-148	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Dessauer Stromversorgung GmbH
BK6-08-147	Zwangsgeldandrohung wegen nicht vollständiger Umsetzung der GPKE-Festlegung	von Amts wegen	Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH

3. Durchsetzung des diskriminierungsfreien Zugangs durch die Betroffenen

Welche Handlungsspielräume hat die Watt bei Nichteinhaltung der Vorgaben durch die Netzbetreiber?

- Antrag auf Durchführung eines Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG

- Schadenersatzanspruch
 - § 32 EnWG
 - Vertrag (z.B. Händler-, Lieferantenrahmenvertrag)

3. Aktuelle Aktivitäten der Betroffenen (§ 31)

Aktuelle Fälle bei der BNetzA:

Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Antragsteller	Betroffener	Verfahrensstand
BK6-08-110	Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG wegen Nichtumsetzung der Verpflichtungen zur elektronischen Marktkommunikation gem. GPKE	Watt Deutschland GmbH	E.ON Edis Netz GmbH	Anhörung der Beteiligten
BK6-08-079	Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG wegen Nichtumsetzung der Verpflichtungen zur elektronischen Netznutzungsabrechnung	TelDaFax Energy GmbH	TEN Thüringer Energienetze GmbH	Anhörung der Beteiligten
BK6-08-066	Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG, Netzanschlussverweigerung / Netzzugangsverweigerung	SenerTec Center GmbH	E.ON Mitte Netz GmbH	Anhörung der Beteiligten
BK6-08-061	Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG, Netzanschlussverweigerung / Netzzugangsverweigerung	SenerTec Center GmbH	E.ON Mitte Netz GmbH	Anhörung der Beteiligten
BK6-08-058	Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG, Netzzugang	WaltherGlas GmbH & Co. KG	E.ON Mitte Netz GmbH	Anhörung der Beteiligten
BK6-08-051	Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG, Netzanschluss	PvT Capital GmbH	REWAG Netz GmbH	: Anhörung der Beteiligten
BK6-08-050	Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG wegen Nutzungsverweigerung	Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg Wahlstedt + Wasserverband Süderdithmarschen	ews-Netz GmbH	Anhörung der Beteiligten
BK6-08-049	Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG wegen Nutzungsverweigerung	Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg Wahlstedt + Wasserverband Süderdithmarschen	E.ON Hanse Netz GmbH	Anhörung der Beteiligten
BK6-08-043	Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG wegen Ablehnung des Anschlussebenenwechsels	URBANA Energietechnik AG & Co. KG	Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH	
BK6-08-034	Missbrauchsverfahren gem. § 31 EnWG wegen der Nichtgewährung eines virtuellen Zählpunktes	EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH	SEWAG Netze GmbH	Anhörung der Beteiligten

Quelle: www.bundesnetzagentur.de

3. Aktuelle Aktivitäten der Betroffenen (sonstige)

Aktuelle Fälle bei der BNetzA:

Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Antragsteller	Betroffener	Verfahrensstand
BK6-07-014	Verfahren nach § 65 EnWG wegen Netzentgelt-Nachberechnungsklausel	Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG	eprimo GmbH	Schriftliche Anhörung der Beteiligten
BK6-06-062	Verfahren nach § 65 EnWG wegen möglichen Verstoßes gegen § 8 Abs. 5 EnWG	von Amts wegen	Städtische Werke AG Kassel	weitere schriftliche Anhörung (06.06.2007)
BK6-08-185	Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gem. § 65 i.V.m. § 30 EnWG wegen Verweigerung von Informationen über das Stromverteilnetz im Wettbewerb um die Konzession nach § 46 Abs. 2, Abs. 3 EnWG	Stadt Weißenburg	N-ERGIE Aktiengesellschaft	
	Antrag auf Einleitung eines Missbrauchsverfahrens wegen Forderung eines Baukostenzuschusses und von Anschlusskosten	Industriepark Münchsmünster GmbH & Co. KG	E.ON Netz GmbH	Anhörung der Beteiligten
BK6-08-022	Missbrauchsverfahrens wegen Ablehnung des Anschlussebenenwechsels	PCC Technik GmbH	Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH	Anhörung der Beteiligten
BK6-08-021	Missbrauchsverfahrens wegen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Forderung eines Baukostenzuschusses bei Wechsel der Anschlussnetzebene	PCC Technik GmbH	Eonedis-Netz GmbH	Anhörung der Beteiligten
BK6-08-016	Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen §§ 7 und 8 EnWG	von Amts wegen	Stadtwerke Karlsruhe GmbH	Prüfung läuft

3. Sollten die Betroffenen oder gar die BNetzA Sanktionen durchsetzen?

Fazit im September 2008:



- Sanktionsmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 EnWG wenig praktikabel.
- Sanktionsmöglichkeit nach § 31 EnWG werden in Anspruch genommen
- Zwangsgeld nach § 94 EnWG wird angewendet und kann die Umsetzung der GPKE beschleunigen.
- Erste Missbrauchsverfahren gegen Netzbetreiber sind eingeleitet, die GPKE muss durch die VNB beschleunigt umgesetzt werden.

**Strom ist Strom
...der Unterschied liegt im Detail**

watt
Energie für Unternehmen

**Was kostet es einen Marktteilnehmer,
der nicht alle automatisierten
Prozesse beherrscht?**

w

4. Was kostet es einen Marktteilnehmer, der nicht alle automatisierten Prozesse beherrscht?

Zwangsgeld und Schadenersatz!

- Zwangsgeld nach § 94 EnWG
 - Steht unmittelbar bevor und wird angewendet

- Ersatz sämtlicher zusätzlicher Aufwendungen der Marktteilnehmer
 - Steht unmittelbar bevor und wird angewendet

- Erleichterung bei Anspruchsdurchsetzung durch § 32 EnWG
 - Hemmung der Verjährung während eines Missbrauchsverfahrens der Regulierungsbehörde
 - Netzbetreiber sind länger den Schadenersatzforderungen der Lieferanten ausgesetzt
 - Feststellung des Missbrauchsverfahrens der Regulierungsbehörde ist im zivilrechtlichen Verfahren bindend
 - Vereinfachte Durchsetzung der Schadenersatzansprüche
 - Verzugszinsen ab Eintritt des Schadens

4. Was kostet es einen Marktteilnehmer, der nicht alle automatisierten Prozesse beherrscht?

Bewertung - Zwangsgeld und Schadenersatz:

- Durchsetzbarkeit der Ansprüche
 - Aufrechnung mit Ansprüchen aus Netznutzungsrechnung
 - Kürzung der Netznutzungsrechnung

- Netznutzung darf bei Kürzung der Netznutzungsrechnung nicht gesperrt werden
 - Schlechtleistung des Netzbetreibers
 - Bestehende Gegenansprüche des Lieferanten
 - Netzbetreiber würde sich bei Sperrung der Netznutzung weiterer Schadenersatzforderungen aussetzen

Fazit:

- 
- Lieferant kann Umsetzung der GPKE nicht erzwingen, sich jedoch schadlos halten.

**Strom ist Strom
...der Unterschied liegt im Detail**

watt
Energie für Unternehmen

**Was passiert
mit den Kosten?**

w

5. Was passiert mit den Kosten?

Aktives – Passives Verhalten!

- Die Kosten für die Umsetzung von GPKE können bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte berücksichtigt werden
- Zwangsgelder und Schadenersatzansprüche führen zu:
 - Verringerung des Betriebsergebnisses oder
 - Bildung von zusätzlichen Rückstellungen
 - Zusätzliche interne Kosteneinsparungen
 - Notwendige Quersubventionierung durch andere Bereiche (z.B. Vertrieb)
- Mögliche Varianten bei großem Investitionsvolumen:
 - Kooperation mit Partnerunternehmen (Shared Service)
 - Beauftragung von Dienstleistungsgesellschaften (Out Sourcing)
 - Verkauf der Geschäftsfeldes

**Strom ist Strom
...der Unterschied liegt im Detail**

watt
Energie für Unternehmen

**Wettbewerb –
durch GPKE –
auf dem Vormarsch?**

w

6. Wettbewerb - durch GPKE – auf dem Vormarsch?

Bewertung:

Ziel erreicht?

- Effizientere Abwicklung der Marktkommunikation
 - durch bundesweit einheitlichen Standard
 - durch einheitliche Datenformate
 - durch einheitliche Fristen
 - durch hohen Grad an Automatisierung

nein!

nein!

nein!

nein!

6. Wettbewerb - durch GPKE – auf dem Vormarsch?

Fazit:



- Die gesetzten Ziele hat GPKE nicht in den gesetzten Fristen erreicht.



- Es wird sehr viel davon abhängen wie die BNetzA die Sanktionen einsetzt, um GPKE bei allen Marktteilnehmern durchzusetzen.



- Die Praxis wird zeigen wie Schadenersatzansprüche durchzusetzen sind (z.B. in Gerichtsverfahren, etc.)

**Strom ist Strom
...der Unterschied liegt im Detail**

watt
Energie für Unternehmen

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

w